

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg und im Trierischen Volksfreund für die Verbandsgemeindeverwaltung Konz.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flurbereinungsverfahren Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“, Landkreis Trier-Saarburg

Hebung von Beiträgen zu den Flurbereinigungskosten

Nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung kann die Teilnehmergeinschaft die Teilnehmer zu Geldbeiträgen heranziehen, soweit die Aufwendungen der Flurbereinigung (Ausführungskosten, § 105 FlurbG) dem Interesse der Teilnehmer dienen und nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt sind.

Demgemäß hat der Vorstand der Teilnehmergeinschaft im Einvernehmen mit dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – Mosel als Aufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 04.03.2013 eine Hebung beschlossen.

Die Hebung wird einen Monat nach schriftlicher Aufforderung fällig.

Bescheide, aus denen die Zahlungspflichtigen die von ihnen zu leistenden Beiträge und den Beitragsmaßstab ersehen können, werden durch den Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz in Kürze zugestellt. Bei Miteigentümern zur gesamten Hand - z.B. Erbengemeinschaft - wird nur **einer** der Miteigentümer zur Zahlung aufgefordert; es ist dann seine Angelegenheit, eine Erstattung von den anderen Miteigentümern zu verlangen. Bei Miteigentum nach Bruchteilen erhält jeder Miteigentümer einen Beitragsbescheid entsprechend seinem Bruchteil.

Zahlungen sind bis zum Fälligkeitstag auf das Verbundkonto des Verbandes der Teilnehmergeinschaften Konto-Nr. 779, bei der Volksbank Kur- und Rheinpfalz, Blz.: 547 900 00 unter Angabe der auf dem Beitragsbescheid angegebenen Legitimations-Nr. zu leisten.

Bei Leistungsverzug werden die rückständigen Beiträge auf Kosten der Säumigen im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 136 FlurbG) sowie Mahngebühren nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet und erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht nach § 20 FlurbG als öffentliche Last auf den im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücken ruht.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist.

Nittel, den 07. März 2013

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
Nittel V (WG), Teilgebiet 1 "Junkerswies"

Gez. Franz-Josef Kohn